

Martin Hummrich

Der völkerrechtliche Straftatbestand der Aggression

Historische Entwicklung, Geltung und Definition im
Hinblick auf das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	•	13
Einleitung	^	1 7

Erster Teil: Grundlagen

A.	Die historische Entwicklung der Ächtung zwischenstaatlicher Gewalt	19
	I! Individualrechtliche Verantwortlichkeit und staatliche Aggression	19
	II. Die Lehre vom ‚bellum iustum	19
	III. Das ius ad bellum.;	21
	IV. Das ius contra bellum	22
B.	Die individuelle Verantwortlichkeit im Völkerrecht	25
	I. Begriff	26
	II. Quellen	29
	III. Völkerstrafrecht und domaine reserve -	29
	1. Völkerstrafrecht und nationales Strafrecht	: 29
	2. Die Ausübung von Völkerstrafrecht durch internationale Gerichte	30
	3. Die Ausübung von Völkerstrafrecht durch Staaten	31
	4. Völkerstrafrecht und Immunität	32
C.	Der Grundsatz des nullum crimen, nulla poena sine lege im Völkerstrafrecht	35
	I. Die historische Entwicklung	35
	II. Die Geltung im Völkerstrafrecht	37

Zweiter Teil: Die Entwicklung der Aggression im Hinblick auf die individuelle Verantwortlichkeit

A.	Die historische Entwicklung bis zur Gründung der Vereinten Nationen	41
	I. Die Entwicklungen bis zum Ersten Weltkrieg	41
	1. Die Periode vom Mittelalter bis zur Neuzeit	41
	2. Die Behandlung Napoleons durch die Alliierten	42
	3. Der deutsch-französische Krieg 1870/71	44
	II. Der Versailler Vertrag und der Angriffskrieg	44
	1. Das Vorfeld der Friedenskonferenz	45
	a) Der englische Standpunkt	45
	b) Der französische Standpunkt	45
	2. Die Sonderkommission der Friedenskonferenz	46
	3. Art. 227 des Versailler Vertrages	48
	4. Das Auslieferungsbegehren der Alliierten	48

III. Die Völkerbundära	49
1. Die völkerstrafrechtliche Literatur	50
2t Zwischenstaatliche Schritte zur Pönalisierung des Angriffskrieges	51
3. Die Verankerung des Tatbestandes des Angriffskrieges im Völkerrecht zu Beginn des Zweiten Weltkrieges	53
IV. Nürnberg/Tokio	56
1. Die Vorbereitung des Nürnberger Statuts	56
2. ' Das Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Nürnberger Militärgerichtshof	57
3. Das Verfahren vor dem Militärgerichtshof in Tokio	62
r 4. Die Prozesse von Nürnberg und Tokio und ihre Bedeutung für den Tatbestand der Aggression	63
B. Das Zeitalter der Vereinten Nationen	64
I. Die Bestätigung und Ausarbeitung der Nürnberger Prinzipien	64
II. Der „Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind“	65
III. Die Resolutionen der Generalversammlung 3314 (XXIX) und 2625 (XXV) und ihr völkerstrafrechtlicher Gehalt	67
1. Die Resolution 3314 (XXIX) von 1974	67
a) Der Entstehungsprozeß der Definition	68
b) Der Inhalt der Definition hinsichtlich des zwischenstaatlichen Verhältnisses	69
c) Der völkerstrafrechtliche Gehalt	70
aa) Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck	71
bb) Der Entstehungsprozeß des Art. 5 Abs. 2	74
cc) Ergebnis	77
2. Die Resolution 2625 (XXV) von 1970	78
IV. Der „Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind“	79
1. Der Entwurf von 1991	79
2. Der Entwurf von 1996	82
V. Der Aggressionstatbestand in den Entwürfen für einen Internationalen Strafgerichtshof	83
C. Exkurs: Der Angriffskrieg im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland, §§ 80, 80a StGB	85
I. Die Entstehungsgeschichte der §§ 80, 80a StGB	85
II. Inhalt und Auslegung des Begriffs des Angriffskrieges	86
III. Einordnung und Bewertung der §§ 80, 80a StGB hinsichtlich der völkerstrafrechtlichen Aggressionsdefinition	89
D. Die Geltung des Aggressionstatbestandes im gegenwärtigen Völkerrecht	90
I. Einführung	90
1. Ausgangslage	90
2. Vorgehensweise	91

II. Die völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit der Aggression	92
1. Die Voraussetzungen für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht	92
2. Die opinio iuris sive necessitatis	94'
a) Allgemeines	94
aa) Begriff	94
bb) Die Ermittlung der Rechtsüberzeugung	94
cc) Resolutionen der Generalversammlung und normativer Gehalt	• 95
b) Aggression und Rechtsüberzeugung	98
aa) Der Gang der Untersuchung	98
bb) Die Nürnberger und Tokioter Prozesse und ihre Behandlung durch die Vereinten Nationen	99
• cc) Der „Draft Code of Offences“ von 1951/1954	109
dd) Die Resolutionen 2625 (XXV) und 3314 (XXIX)	110
ee) Die Entwürfe der ILC von 1991 und 1996	114
ff) Der Golfkrieg von 1991 und die Tribunale von Jugoslawien und Ruanda	116
gg) Ergebnis	^ ; 121
3. Die Staatenpraxis	122
a) Einführung	122
b) Begriff	122
aa) Das „instant customary law“	123
bb) Umfang und Dauer der Übung	126
c) Aggression und Staatenpraxis	128
aa) Bestätigende Staatenpraxis	128
bb) Widersprechende Staatenpraxis	• 130
cc) Das Verhältnis von Normativität und Faktizität bei der Aggression	, 137
III. Der Tatbestand der Aggression als allgemeiner Rechtsgrundsatz	141
IV. Ergebnis	147

Dritter Teil: Die Ausgestaltung des Aggressionstatbestandes im Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

A. Vorgehensweise	149
B. Unwertgehalt und Strafzweck im Hinblick auf das Aggressionsverbrechen	149
I. Der Unwertgehalt der Aggression in individualrechtlicher Hinsicht	150
II. Der Zweck der Strafe als Folge des Aggressionsverbrechens	152
1. Die Aggressionsstrafbarkeit und der Gedanke der Spezialprävention	153
2. Die Aggressionsstrafbarkeit und der Gedanke der Generalprävention	154
a) Die Abschreckungsgeneralprävention	154

b) Die Integrationsgeneralprävention	158
III. Ergebnis	160
C. Der Aggressionstatbestand in den Verhandlungen vor, während und nach der Staatenkonferenz von Rom	160
I. Die Vorbereitungsphase	160
1. Das ad-hoc-Komitee zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes	160
2. Der Vorbereitungsausschuß zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes	161
II. Die Staatenkonferenz von Rom im Sommer 1998	165
III. Die Entwicklungen nach der Staatenkonferenz von Rom	167
IV. Ergebnisse im Hinblick auf die weitere Definition	171
D. Die Tatbestandsmerkmale der Aggressionsdefinition	171
I. Die Struktur der Definition	171
1. Die Kriterien zur Feststellung der zwischenstaatlichen Aggression	171
2. Die Auswirkungen strafrechtlicher Erfordernisse auf die Struktur der Definition	172
3. Abstrakte oder enumerative Definition	173
II. Der Kriegsbegriff und der Aggressionstatbestand	176
1. Der Kriegsbegriff im Völkerrecht	177
2. Konsequenzen für den Straftatbestand der Aggression	180
III. Die Definition des Aggressionstatbestandes anhand der Terminologie der Charta der Vereinten Nationen	182
V. Das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 CVN	182
a) Der Begriffsgehalt der „Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit“	183
b) Der NATO-Einsatz im Kosovo und seine Auswirkungen auf den Gewaltbegriff der Charta	186
2. Der „bewaffnete Angriff im Sinne des Art. 51 CVN	191
a) Das Verhältnis des Selbstverteidigungsrechts gemäß Art. 51 CVN zum Begriff der „Gewalt“ im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 CVN	192
b) Die Intensität der Gewaltanwendung beim bewaffneten Angriff- Verhältnis zur Resolution 3314 (XXIX)	198
c) Der Beginn des bewaffneten Angriffs	204
3. Das objektive Element des Aggressionstatbestandes	206
a) Die Aggressionshandlung	206
aa) „Bewaffnete Gewalt“ oder „bewaffneter Angriff“	206
bb) Unterscheidung verschiedener Tatbestands- alternativen	208
(1) Vorbereiten	208
(2) Planen	209
(3) Befehlen	210
(4) Einleiten	211
(5) Durchführen	213

*•

(6) Ergebnis	213
b) Die Aggressionsobjekte	215
c) Der Bruch der Chartavorschriften als zusätzliches Erfordernis	217
4. Das subjektive Element des Aggressionstatbestandes	218
5. Die Verbindung der objektiven und subjektiven Komponenten zum Tatbestand	221
E. Die Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Hinblick auf den Aggressionstatbestand	222
I. Die Hauptverantwortung des Sicherheitsrates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	223
II. Das Verhältnis des Sicherheitsrates zum Strafgerichtshof der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der CVN	225
III. Das Verhältnis des Sicherheitsrates zum Strafgerichtshof nach dem Statut des Strafgerichtshofes	230
IV. Bewertung der verschiedenen Definitionsentwürfe	232
F. Formulierungsvorschlag	239
 Ausblick	 241
Literaturverzeichnis	245